

**Satzung
der Kameradschaftskasse
der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl
Feuerwehr-Musikzug der Stadt Wiehl**

§1

Allgemeines

1. Die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl, Feuerwehr-Musikzug der Stadt Wiehl, mit dem Sitz in Wiehl-Oberbantenberg ist ein Zusammenschluß von aktiven und inaktiven Musikern die teilweise auch aktiven Feuerwehrdienst leisten.
2. Die Kameradschaftskasse ist für die Durchführung von Ausflügen, Veranstaltungen und anderen wichtigen Anschaffungen für den Feuerwehr-Musikzug der Stadt Wiehl bestimmt. Die Ausgaben werden durch den Musikzugführer, seinem Vertreter und den 1. Kassenwart bestimmt.
3. Die Bekanntmachungen über die Ein- und Ausgaben erfolgen jährlich auf der Jahreshauptversammlung durch einen ausführlichen Kassenbericht.

§2

Aufnahme

1. In die Kameradschaftskasse können aufgenommen werden:
 - a) aktive und inaktive Mitglieder des Feuerwehr-Musikzuges der Stadt Wiehl.
 - b) die Kasse bleibt bestehen, unabhängig, ob neue Mitglieder dazukommen oder bisherige Mitglieder ausscheiden.

§3

Beiträge

1. Der Beitrag ist fällig zum 1.1. jeden Jahres. Er beträgt jährlich 5,00 € pro Mitglied.
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus ohne Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Kameradschaftskasse auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung zu zahlen.
3. Beiträge für die kommenden Kalenderjahre können im Voraus entrichtet werden. Die Kameradschaftskasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Feuerwehr-Musikzug.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Leiters des Musikzuges gegenüber dem Kassenführer erklärt werden.

3. Der Vorstand (Musikzugführer, stv. Musikzugführer, Kassenführer), können durch schriftlichen Bescheid aus der Kameradschaftskasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Kassenführer erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, daß der Ausschluß mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kameradschaftskasse entrichtet worden sind;
 - b) diensttaugliche Mitglieder der Feuerwehr (Feuerwehr-Musikzug), die freiwillig aus der Feuerwehr (Feuerwehr-Musikzug) ausscheiden.

§5

Wohnungsänderung

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Musikzugführer und dem Kassenführer anzuzeigen.

§6

Änderungsvorbehalt

1. Die Satzung kann auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden.

§7

Vorstand

1. Die Kameradschaftskasse wird vom Kassenführer geleitet. Dieser vertritt die Kameradschaftskasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Feuerwehr-Musikzuges der Stadt Wiehl, und zwar aus dem Musikzugführer, dem stellvertretenden Musikzugführer, dem Kassenführer, dessen Vertreter und dem Protokollbuchführer.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt:
Musikzugführer und dessen Vertreter solange die Stadtverwaltung diese Personen zur Führung des Feuerwehr-Musikzuges der Stadt Wiehl bestellt,
Kassenführer und dessen Vertreter werden alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt,
Protokollbuchführer und dessen Vertreter werden alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
Inaktive Mitglieder können die Aufgaben der Kasse nicht übernehmen.

§8

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Kameradschaftskasse. Sie faßt Beschlüsse in der Versammlung.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Ladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang der Ladung mit Tagesordnung im Proberaum des Feuerwehr-Musikzuges in Weiershagen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Zusätzlich kann eine schriftliche Ladung erfolgen.
4. Der Aushang der Ladung erfolgt frühestens 14 Tage nach dem Aushang einer Aufforderung zur Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung an gleicher Stelle.
5. In dringenden Fällen können die Mitglieder während der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch Abstimmung entscheiden.

§9

Aufgaben der Versammlung und Abstimmung

1. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben;
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund (außer Musikzugführer und dessen Vertreter - Aufgabe der Stadt)
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
2. Die Versammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestimmen, die im Auftrage der Versammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu berichten haben. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. In der Jahreshauptversammlung hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kameradschaftskasse und eine Bestandsübertragung und allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit wird erneut gewählt.

§ 10

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenführer einen Jahresbericht zu fertigen.

§ 11

Folgen der Auflösung

1. Nach der Auflösung der Kameradschaftskasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kameradschaftskasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt ab dem 01.04.1998 in Kraft.
Beschlissen in einer Versammlung am 16.03.1998.
Geändert in einer Dienstbesprechung am 06.04.2013

Oberbantenberg, den 01.05.2013

Der Vorstand:

.....
Rolf-Dieter Standtke
(Musikzugführer)

.....
Britta Eisgeth
(stv.Musikzugführerin)

.....
Sebastian Standtke
(Kassenführer)

Rolf-Dieter Standtke
Am Konradsberg 16
51674 Wiehl

Sebastian Standtke
Am Konradsberg 16
51674 Wiehl

Britta Eisgeth
In der Auen 110
51427 Bergisch Gladbach - Refrath